



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein
im Bund der Freien Waldorfschulen

Vorstand

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1975

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein e.V. • Ringstraße 1 • 25797 Wöhrden

An die
Vorsitzende des
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

- per E-Mail -

Nachrichtlich an den:
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein
Ringstraße 1
25797 Wöhrden

Fon +49 (4839) 244
Fax +49 (4839) 951067
info@waldorfsh.de
www.waldorfsh.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Amtsgericht Kiel
Geschäftsnummer
5 VR 3800

GLS Bank
BLZ 430 609 67
Konto-Nr. 30079100

Thomas Felmy
Fon +49 (4839) 9538860
Fax +49 (4839) 951067
Mobil +49 (176) 57403395
E-Mail felmy@waldorfsh.de

Kiel, den 8. November 2013

Betrifft:

Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes
Drucksachen 18/1124 und 18/942 (Artikel 6, Ersatzschulfinanzierung)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Schleswig-Holstein, bedanken uns im Namen unserer LAG für die Gelegenheit, zu den obengenannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Wir sind dieser Aufforderung gerne nachgekommen und senden Ihnen anbei

- a) unsere zusammenfassende und aktualisierte Stellungnahme zu Schulgesetz und HHBG vom 06. November 2013
- b) unsere Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz vom 28. August 2013 sowie
- c) unsere Stellungnahme zum Schulgesetz vom 10. Juli 2013.

Mit herzlichen Grüßen aus dem LAG-Vorstand

Thomas Felmy



Kiel, den 7. November 2013

**Stellungnahme der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein
zu: Schulgesetzentwurf und Haushaltsbegleitgesetz (Landtagsdrucksachen 18/1124 und
18/942)**

Einleitung

Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe lassen vor allem zwei Dinge vermissen:

1. Impulse, die weitere Innovationen und Entwicklungen im Bereich der Pädagogik möglich machen. Deutlich wird dies zum Beispiel bei der Einführung des Inklusionszuschlages, der erheblich niedriger ausfällt als der Schülerkostensatz in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“. Oder durch das Fehlen eines Schülerkostensatzes für den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“, der als Antwort auf die drängenden pädagogischen Fragen dieses und kommender Jahrzehnte hätte verstanden werden können.
2. Wir vermissen aber auch die längst überfällige und immer wieder versprochene deutlich spürbare Anhebung der Finanzhilfe, wie sie ja zuletzt auch die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen in ihrem Gesetzentwurf vom 22.11.2011 gefordert hatte.

Darüber hinaus basiert die Neuordnung der Finanzierung, was die künftige Entwicklung der Schülerkostensätze betrifft, nicht auf Realerfahrungen, sondern auf „Schätzungen“ (Landtags-Drucksache 18-0924, Seite 34). Schülerkostensatzsteigerungen von 4% sind also reine Prognose. Sie erscheinen einerseits vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wenig realistisch, zweitens fordert ja auch der Landesrechnungshof vor diesem Hintergrund immer wieder einen Stellenabbau im staatlichen Bildungsbereich.

Insofern halten wir eine verlässliche und verbesserte Finanzierung im Sinne des Auftrages des schleswig-holsteinischen Landtages für die Zukunft – also über das Jahr 2014 hinaus – für uns freie Schulen als durchweg nicht gegeben.

Nach etlichen Gesprächen, die wir als Vertreter des LAG-Vorstandes mit Landtagsabgeordneten verschiedenster Parteien, mit Ministeriumsvertretern, dem Bildungsstaatssekretär und der Finanzministerin seit Vorliegen des Gesetzentwurfes geführt haben, stellen wir heute fest:

- Im Jahr 2013 hat es im Vergleich zu 2012 eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse an allen Waldorfschulen aufgrund der Sonderzahlung gegeben.
- Bei dem Vergleich der laufenden (2013) und der für 2014 geplanten Zuschüsse, das heißt ohne die Sonderzahlung in 2013, bekommt 2014 keine Waldorfschule zunächst weniger Zuschuss als 2013 (gerechnet auf der Basis der Schülerzahlen 2013).
- Bei einem Vergleich der Zuschüsse 2013/2014, gerechnet mit den tatsächlichen Schülerzahlen 2013 und den im Jahr 2012 prognostizierten Schülerzahlen für 2014, bekommen 2014 drei Schulen weniger Zuschuss.
- Bei dem Vergleich der Zuschüsse 2013 inklusive Sonderzahlung und dem für 2014 geplanten Zuschuss bekommen 7 von 11 Schulen 2014 weniger Zuschuss als 2013.
- Von den jetzt anhand der aktuellen Zahlen zu erwartenden Mehraufwendungen in Höhe von 1,4 Mio € im Vergleich zu 2013 (ohne Sonderzahlung) beziehungsweise 0,5 Mio € (mit Sonderzahlung) gehen allein über 550.000 € in den L- und G-Schülerbereich an vier der elf Schulen. Die zwölfte Waldorfschule,



jetzt noch in der Wartefrist, schlägt erst ab Sommer 2014 mit 200.000 € zu Buche. Ebenfalls als „quantitative Mehraufwendungen“ zu werten sind die Zahlungen für ein prognostiziertes Plus von 80 Schülerinnen und Schülern.

- Bei einem Ausblick mit gleichbleibenden Schülerzahlen auf 2016 (dann ist die schrittweise Absenkung des SKS 5-13 von 4.844 auf 4.267 € abgeschlossen), bekommen bei keiner jährlichen Schülerkostensatzsteigerung insgesamt 8 von elf Schulen weniger als 2013.
- Bei einer jährlichen Schülerkostensatzsteigerung von 2% bekommen 5 Schulen 2016 weniger als 2013; bei einer Steigerung von jährlich 4% bekommen 2016 alle elf Schulen mehr als 2013 (ohne Sonderzahlung).

Zum Haushaltsbegleitgesetz

Hier verweisen wir zunächst auf unsere im Anhang befindliche Stellungnahme vom 28. August 2013 und fassen nur wie folgt zusammen: Unumgänglich erscheinen uns

- Die sofortige Anhebung des Zuschussprozentsatzes von 80% auf 85% (bis Juli 1990 bereits gewährt! / Siehe auch Ziffer 5 unserer Stellungnahme).
- Die sachgerechtere Zuordnung und somit ein Mischschülerkostensatz aus 1/3 Gemeinschaftsschüler- und 2/3 Gymnasialschülerkostensatz für die Klassen 5 – 13 der Waldorfschulen (s. Ziff. 6).
- Die Ermittlung der Kosten der staatlichen Schulen durch das Statistikamt Nord in regelmäßigen Abständen sowie eine deutliche Erhöhung der pauschalen Zuschläge für Investitions-, Schülerbeförderungs- und Verwaltungskosten (s. Ziff. 4).
- Die ersatzlose Streichung der Wartefrist – mindestens aber die Schaffung eines Ausgleichsanspruches nach Beendigung der Wartefrist in Höhe von 85% des während der Wartefrist entfallenen Zuschusses in zwei gleichen Jahresraten (s. Ziff. 1).
- Eine Anschubfinanzierung für neue Schulen in Höhe von 10% der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse nach § 122 während der ersten 5 Jahre nach Gründung (s. Ziff. 1).
- Schulgeldersatzleistungen im Sinne der Einhaltung des Sonderungsverbot für die Bezieher von Transferleistungen, deren Kinder die Schulen in freier Trägerschaft besuchen (s. Ziff. 7).

In ihrer Höhe nicht nachvollziehbar erscheinen uns im Zusammenhang mit der Neuordnung der Finanzierung die „Pauschalen“:

- Die Schulverwaltungskostenpauschale (24 € pro SuS/Jahr) deckt bei weitem nicht die an den Schulen in freier Trägerschaft entstehenden Kosten und geht auch auf Schätzungen zurück.
- Die Schülerbeförderungskostenpauschale (80 € pro SuS/Jahr – bis einschließlich Klasse 10) beträgt weitaus weniger als die Hälfte der Summe, die für die SuS der Schulen der dänischen Minderheit mit 200 € pro SuS/Jahr angesetzt wird. Die Begründung ist brüchig: Allein vier der zwölf Waldorfschulen liegen ebenfalls im Landesteil Schleswig, weitere vier Waldorfschulen ebenfalls in stark ländlich geprägten Raum. Darüber hinaus ist diese Position ein an den Schulen



durchlaufender Posten, da die Zahlung nicht den Schulen, sondern den Eltern zusteht.

- Die Bauinvestitionskostenpauschale (200 € pro SuS/Jahr) ersetzt den Landesschulbaufonds, zusätzlich bis 1,25 Mio € hatte der damalige Ministerpräsident Björn Engholm 1991 zu der laufenden Bezuschussung in den Haushalt eingestellt. Jetzt wird zwar an alle Schulen bedarfsunabhängig gezahlt, deckt aber bei weitem den anstehenden Investitionsstau nicht (an rund 20 Schulen in freier Trägerschaft 55 Mio €, Stand 2011) und ist ebenfalls ein durchlaufender Posten, der nicht in die laufende Schulfinanzierung einfließen darf.
- Insofern beträgt der Schülerkostensatz um die Pauschalen 2 und 3 bereinigt für die Waldorfschulklassen 1-4 nicht 4.087 € sondern 3.807 € und die Klassen 5-13 nicht 4.267 €, sondern 3.987 €.

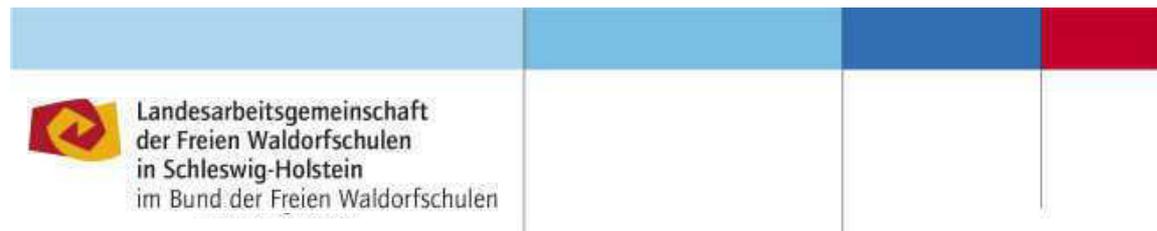
Zum Schulgesetz

Zu vorliegendem Gesetzentwurf der Landesregierung hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein bereits mit Schreiben vom 10. Juli 2013 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage). Gleichwohl fassen wir hier noch einmal unsere Kernpunkte zusammen:

- Wir vermissen in diesem Gesetzentwurf, der weitere große Reformschritte im staatlichen Schulwesen in seinen Mittelpunkt stellt, das freie Schulwesen in Schleswig-Holstein, das wie in vielen anderen Bundesländern ja auch hierzulande Motor und Initiator für Reformen im Schulwesen ist.
- Hingegen enthält der vorliegende Referentenentwurf für die Schulen der dänischen Minderheit – wie bereits bei allen Schulreformgesetzen der vorangegangenen Legislaturperioden – auch diesmal wieder eine Veränderung, und zwar die besondere Gewährleistung der kulturellen Eigenständigkeit dieser Schulen (§ 124, Abs. 1). Wegen ihrer „gleichrangigen und gleichberechtigten“ Stellung (BVerfG) haben auch Schulen in freier Trägerschaft – schon aus Gleichbehandlungsgründen – Anspruch auf eine gesetzliche Verankerung ihrer pädagogischen Eigenständigkeit, die hiermit eingefordert wird.
- Zu Terminologie „Ersatzschule“, deren Aufgabenzuweisung und Genehmigung verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. 2-5 in unserer Stellungnahme. Hinweisen möchten wir jedoch unbedingt auf die Problematik der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft, die unseres Erachtens von besonders dafür vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten und unabhängig von der Aufsicht über öffentliche Schulen durchgeführt werden muss.

Für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein:

Thomas Felmy, Bernd Hadewig, Gebhard Nagel, Jörg Soetebeer, Ingrid Steiner



Kiel, den 28. August 2013

**Anhörungsverfahren zum Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2014
Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung – Änderung des Schulgesetzes
Hier: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in
Schleswig Holstein**

**Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz versäumt Verbesserung, Fairness und
Dynamik:**

- Nach 23 Jahren Pause wird es wieder Zeit für 85 Prozent Zuschuss!

denn:

Wer sparen will, braucht freie Schulen, wer bessere Schulen will, ebenso!

A. Einleitung

Unter dem Motto „Wer sparen will, braucht freie Schulen“ hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein (LAG) auch im Jahr 2010 bei der letzten Novellierung des Schulgesetzes die notwendige finanzielle Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft, so unter anderen die Rückkehr zum Fördersatz von 85%, angemahnt.

Sie fühlte sich dazu auch durch den **Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Grüne vom April 2010** bestärkt, der – etwa durch Anhebung des Fördersatzes auf 85% - eine deutliche, auch verfassungsgemäßen Grundsätzen entsprechende Verbesserung der finanziellen Verhältnisse anstrebte. Kurz danach wurden wissenschaftliche Studien international renommierter Bildungsökonomien bekannt, die eine völlig veränderte Einschätzung der Finanzierung freier Schulen zwingend erforderlich macht, und zwar im Sinne des angeführten Mottos.¹

Konsequenzen sind daraus, auch im vorliegenden Entwurf zum Haushaltbegleitgesetz, nicht gezogen worden. Im Gegenteil: Trotz politischer Zusagen und trotz der Aussagen im Koalitionsvertrag, tritt **nicht eine Verbesserung, sondern eine deutliche Verschlechterung der Finanzsituation** durch den Gesetzentwurf ein. Insbesondere fehlt die vom Bildungsausschuss des Landtages beschlossene (Drucks. 18/234)

- „schrittweise Verbesserung der Förderung der freien Schulen“ und eine
- „faire und transparente Berechnung“ sowie die
- „Überprüfung der Wartefristen und Ausgleichszahlungen“
(letztere gibt es – seit vielen Jahren gefordert – bis heute nicht).

¹ Gutachten des Ifo-Instituts in Zusammenarbeit mit der Harvard Universität, USA: Martin R. West, Ludger Wößmann, „Every Catholic Child in a Catholic School“ Historical Resistance to State Schooling, Contemporary Private Competition, a Student Achievement across Countries in: economic journal 2010, S. 229 – 255, vgl. auch FAZ v. 29.9.2010, S. N23

Einige positive Ansätze (keine Bedarfsprüfung mehr, Einführung von Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs-, Schülerbeförderungs- und Inklusionskosten; Festschreibung der Gemeinnützigkeit in der Trägerschaft für die Festbetragsfinanzierung) sind in dem Entwurf durchaus zu verzeichnen. Diese sind aber, wie die Einführung der bedarfsunabhängigen Förderung, von Waldorfschulen **bereits vor 24 Jahren** und seither in fast jeder Legislaturperiode gefordert worden. Soweit die Neuerungen den pauschalen Einbezug von Investitions- und Verwaltungskosten betrifft, sind dieses jedoch zu niedrig angesetzt (s. unten Ziff. 4) **Ausgeblieben ist darüber hinaus die weitaus grundlegendere Reform**, die die o.a. wissenschaftlichen Studien erfordern. **Stattdessen sind im Ergebnis Verschlechterungen der Finanzhilfe zu verzeichnen**, die die Elternschaft der Waldorfschulen als die Hauptleidtragenden (Schulgeld) nicht hinnehmen können und werden.

Insofern bedarf der vorliegende Gesetzentwurf dringend einer grundlegenden Überarbeitung, und zwar im Sinne des seinerzeitigen Gesetzentwurfes der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und im Sinne der o.a. wissenschaftlichen Studien, auf die sich die Sprecherin der Grünen, Anke Erdmann, im Landtag schon damals ausdrücklich bezogen hatte.

Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Landeshaushaltes können an diesen Studien nicht vorbei gehen, will sich die Landesregierung nicht dem Vorwurf ausgesetzt sehen, an einer Entlastung des Haushaltes nicht ernsthaft interessiert zu sein; denn eine Verbesserung der Finanzsituation der freien Schulen führt nicht – wie gemeinhin anzunehmen wäre – zu Mehrkosten für den Landeshaushalt, sondern zu weniger Kosten, wie die o.a. Studie des Ifo-Instituts (siehe Fußnote 1) ergeben hat.

Freie Schulen sind mithin das beste Sparprogramm für das Land. Mehr freie Schulen sind aber nicht nur finanziell für das Land von unschätzbarem Vorteil, sie sind ein entscheidender Faktor für die Verbesserung des Schulwesens insgesamt, die dringend erforderlich ist, wie u.a. erst kürzlich wieder die Schlusslichtposition Schleswig-Holsteins bei „Jugend forscht“ gezeigt hat (Kieler Nachrichten 16. August 2013).

B. Änderungsnotwendigkeiten:

Ein erster Schritt zur Verbesserung ist die **Anhebung der Finanzhilfe von 80% auf 85%**, wie sie bereits im Gesetzentwurf der Grünen von 2010 enthalten war und wie sie bis 1990 in Schleswig Holstein und auch in anderen Ländern selbstverständlich war. Vorbild für den Gesetzentwurf war seinerzeit Hamburg, das insoweit ein richtungsweisendes Gesetz verabschiedet hatte. Inzwischen haben unter dem Eindruck der o.a. wissenschaftlichen Studien wie auch der Studie des Steinbeis Transferzentrums Heidenheim über die Kosten des staatlichen Schulwesens, die zeigt, dass **freie Schulen nur 60%** und nicht etwa 80% der staatlichen Schülerkosten erhalten, verschiedene Bundesländern die Finanzierungssituation freier Schulen verbessert bzw. sind dabei, dies zu tun, zum Teil durch Anhebung des Bemessungssatzes auf 85% oder vergleichbare Größen. Außerdem sind diese Kosten künftig neu zu ermitteln, und zwar nicht durch das Ministerium, sondern durch das Statistikamt Nord, um eine im Sinne des politischen Auftrages „transparente“, d.h. neutrale Berechnung zu gewährleisten.

Damit sich durch mehr freie Schulen der Spareffekt für den Landeshaushalt deutlich bemerkbar machen und die **Schlusslicht-Position Schleswig-Holsteins** beim Anteil freier Schulen (4,5% gegenüber 9% im Bundesdurchschnitt) abgebaut werden kann, sind die Hürden für die Schulgründung zu beseitigen und ein Anreiz für neue Schulen durch eine **Anschubfinanzierung** zu schaffen.

C. Ergebnis:

Zur Verwirklichung der Beschlüsse des Landtages, zur Sanierung des Landeshaushalts in Schleswig-Holstein und als Sofortprogramm zur Verwirklichung von mehr freien Schulen ist daher erforderlich:

- Die sofortige Anhebung des Zuschussprozentsatzes von 80% auf 85% (s. Ziff. 5);
- Sachgerechtere Zuordnung der Klassen 5 – 13 der Waldorfschulen entsprechend der Abiturquoten (s. Ziff. 6)
- Die Ermittlung der Kosten der staatlichen Schulen durch das Statistikamt Nord in regelmäßigen Abständen sowie deutliche Erhöhung der pauschalen Zuschläge für Investitions- und Verwaltungskosten (s. Ziff. 4)
- Ersatzlose Streichung der Wartefrist – mindestens aber die Schaffung eines Ausgleichsanspruches nach Beendigung der Wartefrist in Höhe von 85% des während der Wartefrist entfallenen Zuschusses in zwei gleichen Jahresraten (s. Ziff. 1)
- Eine Anschubfinanzierung für neue Schulen in Höhe von 10% der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse nach § 122 während der ersten 5 Jahre nach Gründung (s. Ziff. 1)

D. Änderungsnotwendigkeiten im Einzelnen:

1. Zu § 119 Abs. 1, Abs. 2 – Wartefristen als Entmutigung von Initiative

Wartefristen bei der Bezuschussung für eine genehmigungspflichtige Schule werden **grundsätzlich abgelehnt**, weil sie ein typisches Beispiel für eine staatlich verordnete „Entmutigung“ von Initiativen anstelle der vom früheren Bundespräsidenten Herzog gewünschten „Ermutigung“ sind und vor allem die Schlusslicht-Position Schleswig-Holsteins hinsichtlich des Anteils freier Schulen zementiert. Im Übrigen fehlt die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Ausgleichspflicht nach Ende der Wartezeit, wie sie andere Länder, zuletzt Hamburg und Hessen, entsprechend den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts verankert haben und von der auch der Bildungsausschuss des Landtages ausgegangen ist.

Außerdem sind **weitere Hürden** für freie Träger errichtet, die bundesweit mit die schärfsten Bedingungen der Wartefrist darstellen, insofern diese **auf neue Formen und Schulzweige** bereits bestehender Schulen erstreckt wird.

2. Zu § 119 Abs. 4 – Landeskinderklausel als „bildungspolitische Kleinstaaterei“

In § 119 Abs. 4 Satz 4 ist zu streichen.

Von dieser Regelung sind die Schulen Louisenlund und die Freie Waldorfschule Lübeck maßgeblich betroffen. Sie verletzt nicht nur das **Recht der Eltern auf freie Schulwahl**, sondern ist, da sie nur freie Schulen trifft, eine Ungleichbehandlung, die auch europäischem Recht zuwider läuft. Landeskinderklauseln versteht im Zeichen der europäischen Einigung niemand. Sie sind, wie die ehemalige schleswig-holsteinische **Bildungsministerin Gisela Böhrk** (SPD) seinerzeit zu Recht ausgeführt hat, **„bildungspolitische Kleinstaaterei“** und zementiert die Schlusslichtposition hinsichtlich der Zahl freier Schulen Schleswig-Holsteins weiterhin.

3. Zu § 121 Abs. 2 – Differenzierung der Förderschwerpunkte fehlt

Der Begriff **„lehrplanmäßiger“** Unterricht ist zu streichen, da er nicht definiert ist.

Nicht sach- und bedarfsgerecht ist der **einheitliche Schülerkostensatz für die Förderschwerpunkte „Lernen“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“**, da die Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ einen deutlich höheren Förderbedarf haben.

4. Zu § 121 Abs. 5 - Pauschalisierte Zuschläge zu niedrig

Völlig unzureichend ist der Einbezug von Pauschalen in die Schülerkostenberechnung gem. § 121 Abs. 5. Verwaltungs- und Investitionskostenpauschalen sind lediglich zu einem Viertel bzw. Fünftel der tatsächlichen Kosten berücksichtigt, Fortbildungskosten sind offenbar überhaupt nicht berücksichtigt.

Das Transferzentrum Heidenheim der Steinbeis-Stiftung hatte schon für das Jahr 2002 die **Immobilienkosten** mit 1.082,76 € pro Schüler / Jahr im Grundschulbereich berechnet. Da der berücksichtigte pauschale Betrag von 250 € lediglich Reparaturen, Instandhaltung, Brandschutz etc. beinhaltet, ist es außerdem verfassungsrechtlich anfechtbar, ob dies der Pflicht des Landes zur Bezuschussung der Investitionskosten, die auch Zins, Tilgung bzw. Abschreibungen enthalten, genügt. Selbst das Statistische Bundesamt hat schon für 2010 einen Betrag von 500 € / Jahr veranschlagt.

Ebenso ist die Verwaltungskostenpauschale mit 30 € **weitaus zu niedrig** angesetzt. Steinbeis hatte die **Verwaltungskosten** schon für 2002 **allein für die kommunalen** Verwaltungskosten mit 78,54 € / Jahr angesetzt.

Nicht nachvollziehbar und nicht begründbar ist außerdem der **Schülerbeförderungskostensatz** in Höhe von lediglich 100 €, während für die Schulen der dänischen Minderheit der doppelte Betrag von 200 € zugrunde gelegt wird, obwohl Waldorfschulen auch in denselben Kreisen wie diese Schulen liegen.

5. Zu § 122 Abs. 1 – Finanzhilfe trotz Zusage nicht erhöht

Die schon mehrfach geforderte **Erhöhung der Finanzhilfe von 80% auf 85%** des Schülerkostensatzes **ist nunmehr unvermeidlich**: Nicht nur die wiederholten politischen Zusagen, etwa durch o.a. Gesetzentwurf, auch die Kostenuntersuchungen des Steinbeis-Transferzentrums Heidenheim und die o.a. wissenschaftlichen Studien machen es unausweichlich, den Bemessungssatz wieder auf 85% anzuheben, wie zuletzt in Hessen und zuvor in Hamburg. Die in diesem Zusammenhang von Regierungsseite geäußerte Behauptung, Schleswig-Holstein läge bei den Zuschuss-Sätzen im Mittelfeld der Bundesländer, ist schon aus diesem Grunde unzutreffend, vor allem aber auch, weil solche Vergleiche nicht die Gesamtheit der öffentlichen Zuschüsse an freie Schulen berücksichtigen und auch nicht das Umfeld der freien Schulen einbeziehen, auf dessen Finanzkraft (Elternschaft) es für den Betrieb der Schule wesentlich ankommt und damit auf das Ausmaß der staatlichen Verpflichtung, für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen.

Hinzu kommt, dass die zulässige Schulgeldhöhe aufgrund der unzureichenden Finanzhilfe notwendigerweise überschritten werden muss. Die geplanten Schülerkostensätze **nötigen die Schulen zu deutlich höheren Schulgeldbeträgen** als von der Rechtsprechung für zulässig erachtet wurde. Das Land ist verpflichtet, die Schulen in die Lage zu versetzen, dagegen Abhilfe zu verschaffen. Beispielsweise durch die Zahlung von **Schulgeldersatzleistungen** an die Schulträger für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Empfänger von Transferleistungen sind – analog zur Sozialstaffel in den Kindertagesstätten. Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich klargestellt, dass die Finanzhilfe der Länder so hoch sein muss, dass die Schulen auch dem Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. IV GG nachkommen können, so im Grundsatz-Beschluss vom 08.04.1987.

All das, was jetzt in dem Entwurf steht, steht in krassem Widerspruch zu der Aussage des Ministeriums (Anschreiben vom 26. Juni 2013 zur Anhörung des

Haushaltbegleitgesetzes), wonach „die ganz überwiegende Anzahl der allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren in freier Trägerschaft von den steigenden Schülerkostensätzen profitieren werden“. **Waldorfschülerinnen und –schüler aus den Klassen 5-13**, die mit Abstand größte Gruppe an Schulen in freier Trägerschaft, **sind davon ausgeschlossen.**

6. Zu § 122 Abs. 3 – Zuordnung der Waldorfschulen existenzgefährdend

Noch schwerwiegender, weil es sich um eine existenzgefährdende Kürzung in Höhe von 12 Prozent handelt, ist die im Gesetzentwurf enthaltene **nicht sachgerechte Zuordnung** der Waldorfschulen zu den in Schleswig-Holstein neu gebildeten Gemeinschaftsschulen. Dadurch sinkt der Zuschuss für die Klassen 5 – 13 der Waldorfschulen in einer Weise, die der tatsächlichen Leistung und Leistungsfähigkeit der Waldorfschulen nicht gerecht wird. In diesen Klassenstufen werden die Schüler der Waldorfschulen in weit höherem Maße zu den höheren Abschlüssen Abitur und Fachhochschulreife geführt, als dies bei den Gemeinschaftsschulen der Fall ist, die zu einem hohen Anteil die Schüler der früheren Hauptschulen und Realschulen übernommen haben.

Daher ist der Finanzbedarf der Waldorfschulen insoweit weit höher als der der Gemeinschaftsschulen und verlangt nach einer entsprechend höheren Bezuschussung. Hierfür bietet sich ein Mischsatz aus den Kosten der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen an, der zu zwei Dritteln aus dem Schülerkostensatz der Gymnasien und zu einem Drittel aus dem der Gemeinschaftsschulen bestehen sollte – entsprechend dem Anteil der Schüler, die an Waldorfschulen zu höheren Abschlüssen geführt werden.

7. Zu § 122 Abs. 4 und 5 (neu) - Allgemeine freie Zugänglichkeit der Schulen wiederherstellen

Da die Schulgeldhöhe – wie vorstehend dargelegt – derzeit unzulässig hoch ist und damit eine Auslese der sozial schwächeren Familien stattfinden muss, sind folgende Zusatzbestimmungen in § 122 Schulgesetz aufzunehmen. Es wird hier ein Vorschlag in gleicher Weise wiederholt, wie er dem Land bereits in den Jahren 2006 und 2007 gemacht worden ist und dessen Realisierung in Anbetracht der auseinander gehenden Einkommensschere inzwischen noch dringender geworden ist:

In § 122 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„Die staatliche Finanzhilfe soll gewährleisten, dass die Schulen für jeden Schüler ohne Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse frei zugänglich sind. Muss der Schulträger im Einzelfall auf die Erhebung von Schulgeld verzichten, weil der/die Erziehungsberechtigten zur Entrichtung eines Schulgeldes nicht in der Lage sind, hat der Schulträger Anspruch auf Erstattung des Ausfalls in Höhe von zwei Dritteln des durchschnittlich pro Schüler erzielten Schulgeldes im dem Bewilligungsjahr vorausgegangenem Haushaltsjahr.“

Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„Als nicht zur Entrichtung eines Schulgeldes in der Lage gelten nur diejenigen Erziehungsberechtigten, deren Eigenbedarf nicht gesichert ist. Zugrunde gelegt wird der Eigenbedarf, den ein nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger gegenüber Rückgriffsansprüchen von Sozialhilfeträgern geltend machen kann („angemessener“ Eigenbedarf).

Diese beiden neuen Absätze geben den vom Bundesverfassungsgericht für die Gestaltung der staatlichen Finanzhilfe hervorgehobenen Grundsatz wieder, wonach die

Schule in freier Trägerschaft „allgemein zugänglich in dem Sinne sein muss, dass sie grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren (der Schüler) Wirtschaftslage besucht werden kann“ (BVerfGE 75, 40 ff). Diesem aus dem Sonderungsverbot des Art 7 Abs. 4 GG abgeleiteten Gebot kann nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nicht schon dadurch Genüge getan werden, dass lediglich für minderbemittelte Schüler Erleichterungen vorgesehen werden. Das „ist weder mit dem Wortlaut der Vorschrift noch mit ihrem Sinn zu vereinbaren“ (BVerfG a.a.O.).

Für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein:

Thomas Felmy, Bernd Hadewig, Gebhard Nagel, Jörg Soetebeer, Ingrid Steiner



Kiel, den 10. Juli 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Hier: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig Holstein

Einleitung:

Der Referentenentwurf macht mit der durchgängigen Einführung der Gemeinschaftsschule einen weiteren grundlegenden Reformschritt für das staatliche Bildungswesen, spart jedoch die Schulen in freier Trägerschaft von jeder Reform aus. Damit scheint sich zu wiederholen, was bereits bei den letzten Reformen des Schulgesetzes sowohl im Jahr 2010 wie auch im Jahr 2007 zu verzeichnen war. Gerade die Reform von 2007 ist zu Recht als die „umfangreichste und einschneidendste Reform der vergangenen Jahrzehnte“ bezeichnet worden, weil sie mit der Abkehr vom Ausleseprinzip und der Hinwendung zur individuellen Förderung einen Paradigmenwechsel einleitete, der wesentlich auf von freien Schulen entwickelten Prinzipien beruhte. Für freie Schulen hat sich aber trotz umfangreicher Darstellungen und Vorschläge nichts geändert – auch nicht durch die Bildungskonferenzen 2012 und 2013, die das freie Schulwesen nicht einmal thematisiert haben. Schleswig-Holstein bildet ohnehin das deutliche Schlusslicht unter den Bundesländern hinsichtlich des Anteils von SuS an freien Schulen (4,5% - inklusive der rund 5.700 SuS an den Schulen der dänischen Minderheit! – gegenüber 9,5% im Bundesdurchschnitt) und hinkt im europäischen Vergleich (ca. 20%) nach wie vor weit abgeschlagen hinterher.

Das wirft tiefgreifende Fragen auf:

- Sind die freien Schulen weiterhin das Stiefkind der Bildungspolitik des Landes?
- Soll ein zivilgesellschaftlich organisiertes Schulwesen, soll die verfassungsrechtlich gewollte Vielfalt weiter ein Schattendasein in Schleswig-Holstein führen?
- Ist es die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Nicht-Neutralität der staatlichen Schulverwaltung gegenüber den mit den staatlichen Schulen konkurrierenden freien Schulen, die die „gleichrangige und gleichberechtigte Stellung“ freier Schulen (BVerfG) noch immer behindert?

Wir können uns das angesichts vieler positiver politischer Erklärungen nicht vorstellen und hoffen auf eine intensive Berücksichtigung unserer Vorschläge, die wir nachfolgend erneut unterbreiten.

Die Nichtberücksichtigung der freien Schulen ist umso bedauerlicher, als es inzwischen wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine Stärkung des freien Schulwesens dem Lande sowohl im Hinblick auf Qualität wie auf finanzielle Anforderungen außerordentlich zugutekäme. Die damalige Bildungspolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, Anke Erdmann, hatte sich bereits im Jahre 2010 im Landtag darauf bezogen. So haben verschiedene Studien, insbesondere die Studie des Ifo-Instituts¹ ergeben, dass in Ländern mit hohem Privatschulanteil die Qualität des Bildungswesens insgesamt höher liegt und gleichzeitig die finanziellen Anforderungen im Verhältnis niedriger liegen als sonst. Dies haben die freien Schulen – kurz gefasst – unter das Motto gestellt: Wer sparen will, braucht mehr freie Schulen, wer bessere Schulen will, ebenso. Das kann in der derzeitigen Haushaltsenge des Landes nicht unberücksichtigt bleiben.

Änderungsnotwendigkeiten:

Zu § 115:

1. Während der vorliegende Referentenentwurf also keinerlei Verbesserungen für freie Schulen enthält, ist für die Schulen der dänischen Minderheit – wie bereits bei allen Schulreformgesetzen der vorangegangenen Legislaturperioden – auch diesmal wieder eine Veränderung vorgesehen, und zwar die besondere Gewährleistung der kulturellen Eigenständigkeit dieser Schulen (§ 124, Abs. 1).

Die Schulen der dänischen Minderheit stellen aufgrund ihrer Rechtsstellung seit jeher eine Art Vorbild für die Gestaltungsmöglichkeiten eines freien Schulwesens dar. Die zu begrüßende Verankerung der Eigenständigkeit dieser Schulen (§ 124 Abs. 1) muss jedoch auch für die übrigen Schulen in freier Trägerschaft gelten, eine vergleichbare Eigenständigkeit wird jedoch hier nicht gesetzlich statuiert. Mit der – wortwörtlich – gleichlautenden Begründung wie für die Schulen der dänischen Minderheit können die Schulen in freier Trägerschaft beanspruchen, ebenfalls ihre Eigenständigkeit gesetzlich verankert zu sehen. Die pädagogische Eigenständigkeit der Schulen in freier Trägerschaft gehört zu den Grund- und Menschenrechten des Grundgesetzes, die nicht veränderbar sind (Art. 7 IV). Ebenso wie die Schulen der dänischen Minderheit haben auch die Schulen in freier Trägerschaft einen gleichen Anspruch auf „Schutz und Förderung“, wie dies das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung zum Finanzhilferecht vom 08.04.1987 formuliert hat.

Die Schulen in freier Trägerschaft haben mithin von Verfassungswegen Anspruch auf Schutz und Förderung. Den Schulen in freier Trägerschaft

¹ Gutachten des Ifo-Institutes in Zusammenarbeit mit der Harvard Universität, USA: Martin R. West, Ludger Wößmann, „Every Catholic Child in a Catholic School“: Historical Resistance to State Schooling, Contemporary Private Competition, and Student Achievement across Countries in: economic journal 2010, S. 229 – 255, vgl. Auch FAZ v. 29.9.2010, S. N 3

kommt insoweit ebenso wie den Schulen der dänischen Minderheit eine besondere Bedeutung zu, als sie eine pädagogische Eigenständigkeit gewährleisten, die für die Weiterentwicklung des Bildungswesens unverzichtbar ist, wie die Übernahme vieler pädagogischer Formen, insbesondere der Waldorfschulen, gezeigt hat, ohne die das staatliche Schulwesen heute anders aussähe. Wegen ihrer „gleichrangigen und gleichberechtigten“ Stellung (BVerfG) haben auch Schulen in freier Trägerschaft – schon aus Gleichbehandlungsgründen – Anspruch auf eine gesetzliche Verankerung ihrer pädagogischen Eigenständigkeit, die hiermit eingefordert wird.

In § 115 ist daher folgender Absatz 1 (analog des neuen Absatzes 1 in § 124) einzufügen:

„Die Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten deren pädagogische Eigenständigkeit im Sinne vom Art. 7 Abs. 4 GG.“

2. Aber auch die grundlegende Funktions- und Aufgabenbestimmung von Schulen in freier Trägerschaft fehlt im schleswig-holsteinischen Schulgesetz, obwohl diese inzwischen in fast allen Ländern Eingang gefunden hat und lediglich die Feststellungen des BVerfG (E 27, 129 f; E 75, 40 ff.) bezüglich Aufgabe und bildungspolitischen Stellenwert der Schulen in freier Trägerschaft wiedergibt.

Im § 115 des Schulgesetzes als neuer Abs. 2 sollte daher eine weitere Vorschrift eingefügt werden:

„Schulen in freier Trägerschaft wirken neben und anstelle staatlicher Schulen bei der Erfüllung der allgemein öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und haben nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes die öffentliche Aufgabe, das Schulwesen des Landes Schleswig-Holstein durch besondere Formen und Inhalte des Unterrichtes und der Erziehung zu fördern und zu bereichern.“

3. Ebenso fehlt im schleswig-holsteinischen Schulgesetz die zutreffende und dem modernen Verständnis angepasste Bezeichnung für die „Ersatzschule“. Zwar hat die Neufassung des Schulgesetzes 2007 die von den Waldorfschulen vorgeschlagene Neubezeichnung der Ersatzschulen als „genehmigungspflichtige Schulen“ dankenswerterweise aufgenommen und in § 2 Abs. 4 verwirklicht.

Allerdings beschränkt sich die Übernahme nur auf diese Vorschrift und nicht auf den eigentlichen Abschnitt des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (§§ 115 ff.)

Der derzeitige Zustand ist daher widersprüchlich. Die Begriffe „genehmigungspflichtige“ und „anzeigenpflichtige“ Schule müssen im gesamten Schulgesetz verwendet werden, insbesondere in den §§ 115 ff. Es wird daher hier die Begründung für diesen Änderungsvorschlag wiederholt: Dieser ist umso unaufschiebbarer, als auch im vorliegenden Gesetzentwurf

wieder allein im staatlichen Schulbereich eine Bereinigung in der Begrifflichkeit stattfindet, die generell auf das Wort „Erziehung“ verzichtet und durch „Pädagogik“ ersetzt. Es ist daher an der Zeit, den offensichtlich weitaus belastenderen Begriff „Ersatzschule“ durch den der „genehmigungspflichtigen Schule“ zu ersetzen. „Ersatz“ wurde in Art. 147 Weimarer Reichsverfassung als Vorrang der staatlichen Schule vor der Privatschule verstanden. Das BVerfG hat klargestellt, dass nach dem Grundgesetz Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft gleichrangig öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen und daher kein bloßer Ersatz sind.

Schulen in freier Trägerschaft sind nicht „Ersatz“ für etwas Besseres („Ersatzkaffee statt Bohnenkaffee“ oder „Margarine statt Butter“), sondern haben eine originäre Qualität, aufgrund derer sie „eigenverantwortlich allgemeine öffentliche Bildungsaufgaben“ (BVerfG) erfüllen. Ergänzungsschulen erhalten entsprechend die Bezeichnung „anzeigenpflichtige“ Schulen.

Weiter zu § 115 Genehmigung von Ersatzschulen

4. Der geltende Abs. 4 Satz 2 beschreibt die Freiheiten der Ersatzschulen im Hinblick auf Abweichungen von den Formen der staatlichen Schulen unzureichend, weil diese Bestimmung dem überholten formellen Ersatzschulbegriff folgt, der inzwischen weitgehend abgeschafft ist. Genehmigungspflichtige Schulen (Ersatzschulen) müssen den Anforderungen der staatlichen Schularten nicht „entsprechen“ wie es dort heißt, sondern – entsprechend dem materiellen Ersatzschulbegriff – „nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck die allgemeinen Bildungsziele und Bildungsabschlüsse anstreben“ wie dies in § 2 Abs. 4 bereits definiert ist, aber nicht – jedenfalls nicht im Einzelnen – den Anforderungen der staatlichen Schularten entsprechen. Die nötigen Anpassungen an staatliche Schularten für anerkannte Ersatzschulen sind § 116 bereits geregelt.

§ 115, Abs. 4 Satz 2 muss daher wie folgt neu gefasst werden:

„Im Übrigen obliegt den freien Trägern die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische oder religiöse Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden oder der Lehrinhalte sowie der Organisation des Unterrichts, auch abweichend von den Vorschriften für die staatlichen Schulen“.

5. Auch der folgende Satz 3 von Abs. 4 ist abzuändern, weil er eine eindeutig verfassungswidrige Bestimmung enthält. Wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Schule vorliegen, hat die Schule einen Anspruch auf Genehmigung durch das Land. Eine bloße „Kann“-Bestimmung – wie vorliegend – stellt diese Genehmigung in das Ermessen des Landes und widerspricht damit der grundgesetzlichen Garantie und dem Vielfaltsgebot des Art. 7 GG.

§ 115 Abs. 4 Satz 3 muss daher wie folgt neu gefasst werden:

„Darüber hinaus werden genehmigungspflichtige Schulen (Ersatzschulen) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung genehmigt, wenn aufgrund ihrer Lehrziele, Lerninhalte oder Lehrverfahren ein besonderes pädagogisches Interesse vorliegt“.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 16.12.1992 kann es wegen der „nicht neutralen Stellung der Schulverwaltung gegenüber den freien Schulen“ geboten sein, dass „das besondere pädagogische Interesse“ durch unabhängige Gutachter feststellen zu lassen. Mithin ist die geltende Formulierung irreführend und verfassungswidrig.

Zu § 115 Abs. 5

6. Diese Vorschrift regelt im Hinblick auf die Rechtsaufsicht lediglich die Befugnisse des Ministeriums, nicht aber die Beschränkungen, der die Schulaufsicht unterliegt. Es fehlt die Beschränkung der Aufsicht auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsbedingungen. Eine solche Beschränkung entspräche den üblichen Formulierungen (so z.B. § 190 Mustergesetzentwurf des deutschen Juristentages).

§ 115 Abs. 5 Satz 1 muss daher wie folgt neu gefasst werden:

„Die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung anderer Gesetze“.

7. Außerdem ist im Anschluss an § 115 Abs. 5 die Durchführung der Schulaufsicht neu zu gestalten.

Es ist notwendig, die Eigenverantwortlichkeit der freien Schulen bei der Erfüllung öffentlicher Bildungsaufgaben – wie bereits in etlichen anderen Bundesländern geschehen – auch funktional hervorzuheben und verfahrensmäßige Sicherungen vorzusehen, die die vom BVerfG festgestellt „nicht-neutrale Stellung der staatlichen Schulverwaltung“ gegenüber den mit den staatlichen Schulen konkurrierenden freien Schulen abfedert. Zu diesen verfahrensmäßigen Sicherungen zählen auch eine Beteiligung bei der Schulaufsicht und eine präzisere Beschreibung der Rechtsaufsicht.

Daher sind nach § 115 Abs. 5 folgende Absätze 6 und 7 einzufügen:

(6) „Die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft wird von besonders dafür vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten und unabhängig von der Aufsicht über öffentliche Schulen durchgeführt. Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft wirken dabei mit; sie sollen eine sachgemäße, den

Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft angepasste Ausübung der Schulaufsicht gewährleisten.

(7) Die Schulaufsicht hat bei Entscheidungen über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft, bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und beim Erlass von Verordnungen und Richtlinien, die die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, die Stellungnahme der Verbände von Schulen in freier Trägerschaft einzuholen. Die Voten der Verbände sollen bei den Entscheidungen der Schulaufsicht berücksichtigt werden.“

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 16.12.92 festgestellt, dass die staatliche Schulverwaltung als Betreiber des staatlichen Schulwesens gegenüber den konkurrierenden Ersatzschulen eine „nicht-neutrale Stellung“ einnimmt. Um dies auszugleichen, versucht der vorgeschlagene neue § 115 Abs. 6 und 7 die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft auf eine neue Grundlage zu stellen, die zwar die öffentliche Verantwortung für die Schulbildung sicherstellt, zugleich aber eine stärkere Berücksichtigung des eigenständigen Bildungsauftrages der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der Schulaufsicht gewährleistet.

Nicht zuletzt hat die o.a. Studie (FN 1), nachdrücklich die herausragende Bedeutung des Wettbewerbs staatlicher und freier Schulen für Kostenersparnis und Niveauhebung des Bildungswesens nachgewiesen. Auf die Verhältnisse der Wirtschaft übertragen, würde sofort einsichtig, dass Wettbewerb nicht funktionieren kann, wenn etwa das größte Unternehmen einer Branche die Gewerbeaufsicht über Mitbewerber am Markt übernehmen würde. Diese Erkenntnis hat bisher trotz der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts auf dem Bildungssektor keine Konsequenzen gehabt. Es bedarf verfahrenssichernder Regelungen, um die Nicht-Neutralität der staatlichen Schulverwaltung zu kompensieren.

Ein erster Schritt zur Kompensation dieses grundlegenden Struktur mangels des Bildungswesens und zugleich eine Alternative zu oben vorgeschlagenen Abs. 6 und Abs. 7 ist auch die Schaffung eines unabhängigen Landesbeauftragten für die freien Schulen sowie die Beteiligung des Landeseltern- und Landesschülerrates der Freien Waldorfschulen in den entsprechenden Landesgremien der allgemeinbildenden Schulen, die hiermit angeregt werden.

Für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein:

Thomas Felmy, Bernd Hadewig, Gebhard Nagel, Jörg Soetebeer, Ingrid Steiner